

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftspsychologie
an der FernUniversität in Hagen
vom 19. Juni 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 28 Einsicht in Prüfungsakten
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Klausur
- § 15 Elektronische Klausur
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Portfolioprüfung
- § 18 Projektseminar
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 23 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 24 Wiederholung der Masterprüfung
- § 25 Masterzeugnis
- § 26 Masterurkunde

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll der/dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und über dessen Inhalte hinausgehend weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Die Studierende/der Studierende soll in den Modulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen und empirischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und die Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen gemeinsam den Grad „Master of Science“ (M. Sc.) in Wirtschaftspsychologie (Business Psychology).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Masterstudium beträgt insgesamt 3.600 Stunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an der FernUniversität in Hagen den Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder in Psychologie oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(2) In den Masterstudiengang kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelorabschluss in Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftswissenschaft, Psychologie oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn

1. sie in einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft und/oder des Bachelorstudiengangs Psychologie an der FernUniversität in Hagen enthalten und

2. die mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten im Pflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen und/oder des Bachelorstudiengangs Psychologie an der FernUniversität in Hagen enthaltenen mathematischen und statistischen Inhalte (Wirtschaftsmathematik und Statistik) nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 2 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss des in Anlage 4 aufgeführten Moduls an der FernUniversität in Hagen nachgewiesen werden.

(4) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftspsychologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Masterstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem Masterstudiengang der Wirtschaftspsychologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörerin/Ersthörer eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,

2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und

3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschüsse

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden, wenn sie die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft betreffen, durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Fakultätsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft regelt das Nähere zum Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben die Fakultät für Psychologie betreffen, gelten die Regelungen der Vorschrift der §§ 5 und 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science entsprechend.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Psychologie sowie zusätzlich an der Fakultät für Psychologie die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllen, ohne dass es einer gesonderten Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer bedarf. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Prüferinnen/Prüfer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und sollen promoviert sein. Die Beisitzerinnen/Beisitzer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 21 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(3) Auf Antrag können auch auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal in einem Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(4) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens drei Monaten mitgeteilt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Noten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Abmeldung erfolgt an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>). An der Fakultät für Psychologie erfolgt die Abmeldung online über das Prüfungsportal (<https://pos.fernuni-hagen.de/>).

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom zuständigen Prüfungsamt im Internetauftritt der jeweiligen Fakultät veröffentlicht wird.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausrei-

chend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für das Täuschen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Kommt eine Kandidatin/ein Kandidat den besonderen Pflichten gemäß § 15 Abs. 2 nicht nach und erfüllt hierdurch nicht oder nicht durchgängig die Anforderungen der IT-gestützten Beaufsichtigung, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt nicht, sofern die Kandidatin/der Kandidat die Störung nicht zu vertreten hat. Der entsprechende Nachweis obliegt der Kandidatin/dem Kandidaten.

(5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck kann das zuständige Prüfungsamt verlangen, dass ihm eine schriftliche Leistung auch als elektronische Datei eingereicht wird, die ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.

II. Masterprüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Masterprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftspsychologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die von der Prüferin/dem Prüfer vorgegebene Anzahl der Prüfungsvorleistungen, z. B. Einsendearbeiten, des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat. Bei der

Portfolioprüfung kann die Prüferin/der Prüfer von Prüfungsvorleistungen absehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen im Eingangsmodul sowie in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. dem Projektseminar,
3. der Masterarbeit.

§ 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus einem Eingangsmodul (Anlage 1), fünf Pflichtmodulen (Anlage 2), drei Wahlpflichtmodulen (Anlage 3), dem Projektseminar und der Masterarbeit zusammen.

(2) Bei der Wahl des Eingangsmoduls müssen die Vorgaben der Anlage 1 eingehalten werden. Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 3 eingehalten werden.

(3) Näheres zu Inhalt, Qualifikationsziel, Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Dauer der Prüfungsleistungen der Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Module.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind

1. die Klausur,
2. die elektronische Klausur,
3. die mündliche Prüfung und
4. die Portfolioprüfung.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(3) Für die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung ist jeweils eine eigene Prüfungsanmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen der Fakultät für Psychologie ist nur online über das Prüfungsportal (<https://pos.fernuni-hagen.de/>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom zuständigen Prüfungsamt im Internetauftritt der

jeweiligen Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(4) Vor oder während der Modulabschlussprüfung wird die Identität der Kandidatin/des Kandidaten durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Sichtung durch die Aufsicht festgestellt. Kann die Identität der Kandidatin/des Kandidaten nicht festgestellt werden, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Täuschungsverdachtsfälle werden von der Aufsicht dokumentiert. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, bei der Beweissicherung von Täuschungsverdachtsfällen mitzuwirken.

(5) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(7) Die Prüferin/Der Prüfer kann festlegen, dass semesterbegleitend für die Modulabschlussprüfung oder in der Modulabschlussprüfung Bonuspunkte in Höhe von maximal 10 Prozentpunkten erlangt werden können. Die semesterbegleitende Vergabe von Bonuspunkten wird von der Prüferin/dem Prüfer spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung bekanntgegeben. Bonuspunkte verfallen mit Abschluss des Semesters, in dem sie erlangt wurden.

§ 14 Klausur

(1) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig sowie nur mit zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zwei Stunden und an der Fakultät für Psychologie eineinhalb Stunden.

(2) Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses informiert.

§ 15 Elektronische Klausur

(1) Eine elektronische Klausur ist eine Klausur, die computergestützt durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung, Beaufsichtigung, Einreichung und/oder

Auswertung durch Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt. § 14 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an einer elektronischen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Kandidatinnen/Kandidaten mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:

1. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Klausur vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer, eine externe, seitlich zu platzierende Kamera sowie Mikrofon, Lautsprecher und eine für eine elektronische Klausur ausreichende Internetverbindung.
2. Vor dem Beginn der Prüfung wählt sich die Kandidatin/der Kandidat in das vom zuständigen Prüfungsamt vorgegebene Prüfungsportal ein und ermöglicht ihre/seine Beaufsichtigung mittels einer Video- und Tonverbindung während der Prüfung durch Einwahl in das für die Prüfung vorgesehene Videokonferenzsystem. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch- und Oberkörperansicht der Kandidatin/des Kandidaten.
3. Die Kandidatin/der Kandidat ermöglicht eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung vor und während der Prüfung durch die Aufsicht. Hierzu werden Kontrollen durch eine Fokussierung der Kamera, etwa verbunden mit einem Kameraschwenk, sowie durch eine Bildschirmfreigabe durchgeführt.
4. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung allein sind und nicht gestört werden.
5. Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Die/Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über den Prüfungsabbruch. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung nur dann als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der Kandidatin/dem Kandidaten zu vertreten ist.
6. Eine Aufzeichnung der Prüfung findet nicht statt. Der Mitschnitt einer elektronischen Klausur, ganz oder auch teilweise, ist untersagt.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die

Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft etwa 25 Minuten und an der Fakultät für Psychologie 30 bis maximal 45 Minuten.

(2) Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 7 im Beisein einer Beisitzerin/eines Beisitzers durchgeführt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Beisitzerin/Der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.

(3) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen.

(4) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit allen Prüfungsbeteiligten als häusliche Videoprüfung abgenommen werden. Die häusliche Videoprüfung wird über eine von der Universität bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt. Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat verpflichten. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass keine externe Kamera benötigt wird, die Prüfung für die Dauer einer Störung unterbrochen wird und die Prüferin/der Prüfer die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft.

§ 17 Portfolioprüfung

(1) Eine Portfolioprüfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer Leistung gemäß §§ 14, 15 oder 16 sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen beide Leistungen der Portfolioprüfung im gleichen Semester absolvieren.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer legt spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Sie/Er kann zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung festlegen, dass die Leistung gemäß § 14 oder § 15 einstündig erfolgt.

(3) In der Portfolioprüfung können 50 Prozentpunkte in der Leistung gemäß §§ 14, 15 oder 16 und 50 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden.

§ 18 Projektseminar

(1) Jede Kandidatin/Jeder Kandidat muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich an einem Projektseminar teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Projektseminar ist der erfolgreiche Abschluss von drei Modulen, von denen eines das Eingangsmodul gemäß der Anlage 1 und mindestens eines ein Pflichtmodul gemäß der Anlage 2 sein muss. Die Projektseminarleiterin/Der Projektseminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom zuständigen Prüfungsamt im Internetauftritt der jeweiligen Fakultät veröffentlicht.

(3) Für das Projektseminar ist an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft eine schriftliche Leistung (Projektseminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Für das Projektseminar an der Fakultät für Psychologie ist eine empirische Untersuchung durchzuführen und das Ergebnis in Form einer Projektseminararbeit zu präsentieren. Darüber hinaus können an beiden Fakultäten weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die Prüferin/Der Prüfer legt die Form, den Umfang und die Modalitäten der Abgabe der Projektseminararbeit und der weiteren Leistungen fest.

(4) Das Projektseminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Projektseminarleiterin/der Projektseminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Projektseminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Projektseminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Projektseminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Projektseminar an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft muss spätestens zwei Wochen nach der Zuteilung des Seminarplatzes gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt werden. Ein späterer Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich und muss gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich erklärt und begründet werden. Ein Rücktritt vom Projektseminar an der Fakultät für Psychologie muss spätestens einen Tag vor Beginn der Bearbeitungszeit gegenüber dem Prüfungsamt erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Das Projektseminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Projektseminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(6) Bei Abgabe der Projektseminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat eine Erklärung über die selbstständige Erbringung der Projektseminararbeit entsprechend der Vorgabe des zuständigen Prüfungsamts abzugeben.

§ 19 Masterarbeit

(1) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen, von denen eines das Eingangsmodul gemäß der Anlage 1 und mindestens eines ein Pflichtmodul gemäß der Anlage 2 sein muss, der Nachweis über die Zulassung zum Projektseminar. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom zuständigen Prüfungsamt im Internetauftritt der jeweiligen Fakultät veröffentlicht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt nur, wenn das Projektseminar erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftspsychologienahes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftspsychologie, der Wirtschaftswissenschaft oder der Psychologie selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Masterarbeit ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 12.000 Wörter betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens zwei Monate verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrer/Hochschul-lehrer und Privatdozentin/Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Psychologie ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

(7) Die Erstprüferin/Der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Masterarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die festgelegte Betreuerin/Der festgelegte Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der

Masterarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat eine Erklärung über die selbstständige Erbringung der Masterarbeit entsprechend der Vorgabe des zuständigen Prüfungsamts abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in digitaler Form an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in der von der Erstprüferin/dem Erstprüfer festgelegten Moodle-Umgebung und an der Fakultät für Psychologie über das Online-Übungssystem der FernUniversität in Hagen einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Für die Einreichung ist der Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei auf das vorgegebene Portal maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 21 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprüfungen können einschließlich etwaiger Bonuspunkte mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

Dabei handelt es sich bei „sehr gut“ um eine hervorragende Leistung, bei „gut“ um eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, bei „befriedigend“ um eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, bei „ausrei-

chend“ um eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und bei „nicht ausreichend“ um eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) An der Fakultät für Psychologie besteht abweichend von Abs. 1 keine Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten.

(3) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt die Punkte- oder die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 22 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen und das Projektseminar mit jeweils 10 ECTS-Punkten und die Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 23 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen im Eingangsmodul sowie in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, das Projektseminar und die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Um drei Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens vier Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche drei Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 3 sind dabei einzuhalten.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten im Eingangsmodul sowie in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, im Projektseminar und in der Masterarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnet sich die Gesamtnote aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität in Hagen absolvierten Prüfungsleistungen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Das Projektseminar sowie die Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 23 Abs. 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 25 Masterzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Projektseminar- und der Masterarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem das Eingangsmodul, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse beider Fakultäten unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

§ 26 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen/ Dekanen der beiden Fakultäten unterzeichnet und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Dezember 2024 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 12. Juni 2024 und des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie am 19. Juni 2024.

Hagen, den 30. September 2024

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Rainer Baule

Der Dekan
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Andreas Mokros

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*

Anlage 1

Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie

Eingangsmodul

Für die Wahl des Eingangsmoduls gelten folgende Bedingungen:

- Studierende, die auf der Grundlage eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs eingeschrieben werden, müssen zwingend das Eingangsmodul „Einführung in die Psychologie“ absolvieren.
- Studierende, die auf der Grundlage eines psychologischen Studiengangs eingeschrieben werden, müssen zwingend das Eingangsmodul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“ absolvieren.
- Studierende, die auf der Grundlage eines wirtschaftspsychologischen Studiengangs eingeschrieben werden, müssen zwingend ein zusätzliches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 3 als Eingangsmodul absolvieren.

31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (WiWi)

oder

36631 Einführung in die Psychologie (Psy)

oder

ein zusätzliches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 3

Anlage 2

Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie

Modulliste Pflichtmodule

- 32201 Einführung in die Wirtschaftspsychologie (WiWi)
- 36632 Methoden der Wirtschaftspsychologie (Psy)
- 36633 Arbeits- und Gesundheitspsychologie (Psy)
- 36634 Personalauswahl und Personalentwicklung (Psy)
- 36635 Intercultural Psychology and Sustainability in Global Context (englischsprachiges Modul) (Psy)

Anlage 3

Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie

Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der drei Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Es sind mindestens zwei studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule zu wählen.
- Es können nur Module gewählt werden, die nicht in einem Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudiengangs erlangt worden ist, absolviert worden sind.

A Modulliste studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule

- 32501 Marktforschung und Käuferverhalten (WiWi)
- 32671 Zukunftsweisende Führung (WiWi)
- 32731 Angewandte Ökonometrie (WiWi)
- 32891 Erwartungen, Unsicherheit und Finanzmärkte (WiWi)
- 32911 Verhaltensökonomik (WiWi)

B Modulliste weitere Wahlpflichtmodule

- 32511 Steuern und ökonomische Anreize (WiWi)
- 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten (WiWi)
- 32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen (WiWi)
- 32571 Ökonomische Theorie der Politik (WiWi)
- 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung (WiWi)
- 32591 Konzerncontrolling (WiWi)
- 32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing (WiWi)
- 32611 Empirische Makroökonomik (WiWi)
- 32621 Optimierungsmethoden des Operations Research (WiWi)
- 32641 Internationales Management (WiWi)
- 32651 Betriebliche Steuerplanung (WiWi)
- 32661 Fortgeschrittene Makroökonomie: Wachstum, Konjunkturschwankungen und Inflation (WiWi)
- 32681 Zeitreihenökometrie (WiWi)
- 32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen (WiWi)
- 32711 Business Intelligence (WiWi)
- 32721 Market Integration and Economic Development (englischsprachiges Modul) (WiWi)
- 32741 Vertiefung der Wirtschaftsmathematik und Statistik (WiWi)
- 32751 Konstruktion und Analyse ökonomischer Modelle (WiWi)
- 32771 Internationale Finanzwissenschaft und Umweltökonomie (WiWi)
- 32781 Rechnungslegung (WiWi)
- 32801 Environmental and Resource Economics (englischsprachiges Modul) (WiWi)
- 32831 Elemente der Finanzwirtschaft (WiWi)
- 32841 Wirtschaftsprüfung (WiWi)
- 32851 Risikomanagement in Supply Chains (WiWi)

Anlage 4

Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie

Modul gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Inhalte der Mathematik und/oder der Statistik)

31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik (10 ECTS-Punkte) (WiWi)